

Von: [REDACTED]
Gesendet: 19.03.2024 12:36
An: [REDACTED]
Betreff: WG: !! Enthält Office Dokument !!BLP-2024-0199; Stellungnahme zu Bebauungsplan Wartenberger Straße - Abschnitt 1, Gemeinde Berglern
Anhänge: FB 41 - Bauleitplanung - Stellungnahme.docx, SG 42-2 Bodenschutz.docx, SG 42-1 Naturschutz.docx, FB 12 Liegenschaften.pdf, SG 42-2 Immissionsschutz.docx, SG 31-2 Untere Jagdbehörde.docx, FB 13 Abfallwirtschaft.docx

Von: FB_41_Bauleitplanung <bauleitplanung@lra-ed.de>
Gesendet: Dienstag, 19. März 2024 12:36
An: Bauamt <bauamt@vg-wartenberg.de>; Pfanzelt Simone <Simone.Pfanzelt@vg-wartenberg.de>
Betreff: !! Enthält Office Dokument !!BLP-2024-0199; Stellungnahme zu Bebauungsplan Wartenberger Straße - Abschnitt 1, Gemeinde Berglern

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahmen des Landratsamtes Erding.

Darüber hinaus teilen wir mit:

Wasserrecht (SG 42-2):

Das Gebiet der o.g. Bauleitplanung liegt weder in einem Ü-Gebiet noch WSG.

Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Bei der Versickerung sind:

- die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV),
- die Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und
- das ATV-Arbeitsblatt A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. zu beachten. Im Besonderen verweisen wir auf § 3 Abs. 1 NWFreiV.

Wir bedanken uns für die erteilte Fristverlängerung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landratsamt Erding
Fachbereich 41
Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Tel. 08122/58-1041

Fax 08122/58-1404

E-Mail: [REDACTED]
Internet: bauen.landkreis-erding.de

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
Verfahren nach §4 Abs. 1 BauGB**

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Berglern

Gemeinde Berglern

Flächennutzungsplan

mit Landschaftsplan

Bebauungsplan

Bebauungsplan Wartenberger Straße - Abschnitt 1, Gemeinde Berglern

mit Grünordnungsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **05.03.2024 (intern)**

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Erding / Fachbereich 41 / Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz

Bearbeiter: Jürgen Thuro (tech. Ang.) Tel.: 08122/ 58-1332, bauleitplanung@lra-ed.de

 Sabine Warthmann Tel.: 08122/ 58-1041, bauleitplanung@lra-ed.de

Az.: 41

keine Bedenken und Anregungen

auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Landratsamt Erding, Fachbereich 41, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz
Erding, den 11.03.2024

gez.

Thuro
tech. Ang.

gez.

Warthmann

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Berglern

Datum/ Unterschrift Gemeinde

Gemeinde Berglern

Flächennutzungsplan

mit Landschaftsplan

Bebauungsplan

Bebauungsplan „**Wartenberger Straße – Abschnitt 1**“ in der Fassung vom 02.02.2024

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **05.03.2024 (intern)**

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-2; Bodenschutz

Bearbeiter: Selina Lütje, Tel.: 08122 / 58-1653

Az.: 42-2/1783-1

keine Bedenken und Anregungen

Es sind keine uns bekannten Altlastenverdachtsflächen von dieser Änderung des Bebauungsplans betroffen.

Nach der vorliegenden orientierenden umwelt- und abfalltechnischen Bodenuntersuchung vom 20.11.2019 ergeben sich für den Wirkungspfad Boden -> Mensch keine Hinweise auf eine potentielle

Gefährdung bzw. altlastenrelevante Belastung. Im Bereich des Wirkungspfades Boden -> Grundwasser werden die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung nicht überschritten.

Sollten im Zuge von geplanten Maßnahmen Auffüllungen, Abfälle oder Altlasten zu Tage treten, ist das Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2/Bodenschutz- und Abfallrecht unverzüglich zu informieren.

auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Rechtsgrundlagen:
Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG sowie Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2, Bodenschutz
Erding, 21.02.2024

Selina Lütje

Anlage:
Abdruck an:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Berglern

Flächennutzungsplan

mit Landschaftsplan

landschaftpl. Belange eingearbeitet

Änderung

Fassung vom:

Bebauungsplan Nr.

Fassung vom: 29.01.2024

Änderung

für das Gebiet: **Wartenberger Straße - Abschnitt 1**

mit Grünordnungsplan mit eingearbeiteter Grünordnung

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **04.03.2024 intern**

Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1;
Untere Naturschutzbehörde**

Bearbeiter: Anton Euringer
Tel.: 08122/58-1519
Fax: 08122/58-1246
E-Mail: anton.euringer@lra-ed.de

<input type="checkbox"/>	keine Bedenken und Anregungen
<input type="checkbox"/>	auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet
<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
<input type="checkbox"/>	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen:
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Mit der gegenwärtigen Bebauungsplanaufstellung soll Baurecht für das neue Feuerwehrgebäude und für weitere Nahversorgungsbetriebe geschaffen werden.

Die notwendige Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde nach der Methodik des „alten“ Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ durchgeführt.

Der im Umweltbericht aufgeführte Kompensationsfaktor und der daraus resultierende Ausgleichsbedarf für diesen Eingriff wurde richtig bzw. sachgerecht berechnet und begründet. Die Anforderungen an einen vorrangig internen Ausgleich, an die flächensparenden Vorgaben, sowie die Beachtung der agrarstrukturellen Belange wurden in der vorliegenden Planung zum größten Teil berücksichtigt.

Der Nachweis über den Rest des notwendigen Kompensationsbedarfes erfolgt im weiteren Verfahren.

In diesem Zuge wird darauf hingewiesen, dass in Anbetracht des allgemein hohen Flächenverbrauches und der zu beachtenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden und die Verschonung guter landwirtschaftlicher Böden zu gewährleisten ist und die Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen daran orientiert werden muss. So ist z.B. zu prüfen, ob bestehende Ökotoptflächen zur Deckung herangezogen werden können.

Die geplanten Gehölzpflanzungen in den Festsetzungen 8.8 sind mit einheimische, standortgerechten Arten umzusetzen. Bei der Herstellung der Maßnahmen ist Pflanzmaterial gesicherter standorteigener Herkunft zu verwenden. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist der UNB des Landratsamtes Erding vor der Pflanzung zu belegen.

Damit die Funktion der geplanten Hecke und die Eignung als Lebensraum für verschiedene Tierarten gewährleistet werden kann, sind aus naturschutzfachlicher Sicht mindestens 3-reihige Gehölzstrukturen zu pflanzen, auch um eine ökologisch sinnvolle Entwicklung zu erreichen. Die Abstände der Reihen bzw. in der Reihe sollten mindestens 1,50m betragen. Im weiteren Verfahren sollte daher auf eine Mindestbreite von 5m geachtet werden.

Abschließend wird auf den Art. 9 Satz 4 BayNatSchG aufmerksam gemacht. Demnach sind die Gemeinden verpflichtet Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des §1a Abs. 3 BauGB, nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz für eine Erfassung im Ökoflächenkataster zu übermitteln.

Es ist zu beachten, dass wegen der Umstellung des Meldesystems das LfU seit August 2021 keine Meldungen per elektronischem Meldebogen, per E-Mail oder in Papierform mehr entgegennimmt.

Weitere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite des LfUs (www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/index.htm).

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-1
Naturschutzbehörde
Erding, den 07.03.2024
i.A.

Euringer

Anlage:
Abdruck an:



INTERN

An FB 41 – Frau Warthmann

FB 12 – Liegen-
schaftsverwaltung

Erding, 20.02.2024

Stellungnahme Bebauungsplan Wartenberger Straße – Abschnitt 1, Gemeinde Berglern

Ansprechpartnerin:
Sandra Feckl
Zi.Nr.: 407

Tel.: 08122 58-1150

Az.: FB 12/S.Fe

— Südlich des Planbereiches verläuft die Kreisstraße ED 02. Wir wollen darauf hinweisen, dass bei der Pflanzung von Bäumen an Kreisstraßen nach RAL, RPS 2009 und RAST bestimmte Mindestabstände zwischen Baum und Fahrbahnrand einzuhalten sind.

Seite 1 von 1

Zu berücksichtigen sind neben den Sicherheitsräumen auch die Sichtfelder. Bei Neupflanzungen ist darauf zu achten, dass sowohl die Haltesichtweiten auf der durchgehenden Fahrbahn als auch die Anfahrtsichten (Sichtdreiecke bei Einmündungen/Kreuzungen/Zufahrten) freigehalten werden.

— Zudem ist zur Bepflanzung des Straßenkörpers gem. Art. 30 BayStrWG nur der Träger der Straßenbaulast befugt.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit fordern wir jedoch grundsätzlich den Verzicht einer Neuanlage von Bäumen an der ED 02. Für den Fall, dass trotzdem Baumpflanzungen im Bereich der ED 02 realisiert werden sollen, sind diese in jedem Fall mit dem Staatlichen Bauamt sowie dem Landkreis (Fachbereich 12 – Liegenschaftsverwaltung) im Vorfeld abzustimmen.

Julia Käser

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Berglern

Datum/ Unterschrift Gemeinde

Gemeinde Berglern

Flächennutzungsplan

mit Landschaftsplan

Bebauungsplan - in der Fassung v. 15.01.2024

für das Gebiet „**Wartenberger Straße - Abschnitt 1“ (SO)**

mit den Flurnummern

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan – in der Fassung v.

Sonstige Satzung – in der Fassung v.

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **05.03.2024**

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-2; Untere Immissionsschutzbehörde

Bearbeiter: Christoph Hennlich, Tel.: 08122 / 58-1190

Az.:

keine Bedenken und Anregungen

auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes



Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:



Rechtsgrundlagen:

§ 50 BImSchG

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 7 sowie § 2 a BauGB



Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):



Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Gemeinde im baurechtlichen Antragsverfahren als auch im sog. Freistellungsverfahren für geplante Vorhaben der schallschutztechnische Nachweis gem. Pkt. 5.3 (Seite 8) der Begründung eingefordert wird.

Im Bebauungsplan sollte in diesem Sinne folgende Festsetzung zum Immissionsschutz aufgenommen werden:

„Bei Bauvorhaben ist vom Vorhabensträger mit dem Bauantrag durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen, dass am maßgeblichen Immissionsort unter Beachtung der bestehenden schalltechnischen Vorbelastung die Immissionsrichtwerte der entsprechenden Gebietskategorie nicht überschritten werden. Dies ist im baurechtlichen Antragsverfahren als auch im Freistellungsverfahren zu beachten. In Ausnahmefällen kann auf die Vorlage dieses Nachweises verzichtet werden, wenn abzusehen ist, dass es sich bei der Baumaßnahme nicht um einen lärmintensiven Betrieb handelt.“

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde
Erding, 26.02.2024

Christoph Hennlich

Anlage:

Abdruck an:



Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Fachbereich 41-1
Frau Warthmann

Öffentliche Sicherheit

Sachgebiet 31-2
Öffentliche Sicherheit
und Ordnung

Dienstgebäude
Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Christina Sedlmaier
Zi.Nr.: 217

Tel. 08122 58- 1205
Fax 08122 58- 1288
jagd@lra-ed.de

Erding, 28.02.2024

Az.: 31-2/7530

Jagdgesetze;
B-Plan Wartenberger Straße – Abschnitt 1, Gemeinde Berglern; GJR
chwindkirchen

Sehr geehrte Frau Warthmann,

vielen Dank für die Beteiligung zu dem o.g. Vorhaben.

Das o.g. Vorhaben (ca. 6.000 m²) auf der Flurnummer 350 Gem. Berglern liegt im Gemeinschaftsjagrevier Berglern I.

Seite 1

Liegt ein gültiger Bebauungsplan vor, stellt dies einen befriedeten Bezirk i.S. von Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 BayJG (Bay. Jagdgesetz) kraft Gesetz dar.

Dies hat somit Auswirkungen auf die Jagdbezirksgestaltung. Zum Beispiel: Verlust der Mindestgröße (250 ha) von Jagdrevieren (hier nicht relevant, da das GJR ca. 764 ha hat).

Zudem ruht die Jagd in befriedeten Bezirken, d.h. es dürfen grundsätzlich keine Jagdhandlungen stattfinden. Auf einen bestehenden Jagdpachtvertrag, der diese Flächen noch für eine uneingeschränkte Jagdausübung verpachtet hat, dürfte unstrittig sein, dass dem Pächter, der nunmehr in seiner Nutzungsmöglichkeit auf diesen Flächen beschränkt wird, ein Jagdpachtzinsminderungsanspruch gegenüber dem Verpächter (Jagdgenossenschaft) zusteht. Gegebenenfalls könnte zudem ein Sonderkündigungsrecht vorliegen, wenn dem Pächter das Festhalten an diesem Jagdpachtvertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Kreis- u. Stadtparkasse
Erding – Dorfen
IBAN: DE86 7005 1995
0000 0033 43
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding
IBAN: DE78 7016 9356
0000 1133 44
BIC: GENODEF1EDR

Postbank München
IBAN: DE71 7001 0080
0008 0048 09
BIC: PBNKDEFF700

Deshalb ist die Jagdgenossenschaft (Grundstückseigentümer) und der Jagdpächter am Verfahren zu beteiligen, da diese in Ihren Rechten beeinträchtigt werden.

VR-Bank Erding
IBAN: DE71 7016 9605
0001 8559 99
BIC: GENODEF1ISE

UniCredit Bank AG -
HypoVereinsbank Erding
IBAN: DE12 7002 0270
6340 1600 00
BIC: HYVEDEMMXXX





LANDRATSAMT
E R D I N G

Öffentliche Sicherheit

**Sachgebiet 31-2
Öffentliche Sicherheit
und Ordnung**

Dienstgebäude
Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Revierinhaber (Pächter) sind:

Anton	Bichlmaier	Kreuzstr. 18	85459 Berglern
-------	------------	--------------	----------------

Vertreter der Jagdgenossenschaft Berglern ist der Jagdvorsteher:

Stangl	Josef	Semptstr. 6	85459 Berglern
--------	-------	-------------	----------------

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sedlmaier

Seite 2

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs 1 BauGB

Zurück an:

Gemeinde Berglern

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Bebauungsplan
für das Gebiet: „Wartenberger Straße – Abschnitt 1“
 mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **05.03.2024**

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Erding; Fachgebiet 13, Abfallwirtschaft

Bearbeiter: Joachim Gell
Az.:

Tel.: 08122/ 58-1317

keine Bedenken und Anregungen

auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Es gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Erding. Kommunale Abfallbehältnisse sind dort zur Leerung bereitzustellen wo sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. Für den Bereich „weitere Nahversorgungsbetriebe“ ist dies die angrenzende Kreisstraße. Die Bereitstellung wäre auch an der unmittelbar westlich angrenzenden Stichstraße möglich, wenn die Behältnisse auf gleicher Höhe mit dieser bereitgestellt werden können. Es kann erwogen werden Bereitstellungsbereiche auszuweisen.

Landratsamt Erding, Fachbereich 13, Abfallwirtschaft
Erding, 05.03.2024

Joachim Gell

Anlage:
Abdruck an: